

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

93. Stück, 21.12.1892

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 21. December 1892.) 93. Stück.

Inhalt:

- N^o. 172. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. November 1892, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Bechtaer Turnverein.
- N^o. 173. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. December 1892, betreffend das Verfahren bei Enteignungen.
- N^o. 174. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. December 1892, betreffend Erweiterung der Befugnisse des Großherzoglichen Steueramts Jever.
- N^o. 175. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. December 1892, betreffend Aenderung des Reglements für die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Großherzogthums.
- N^o. 176. Verordnung vom 8. December 1892, betreffend die Veränderung der Grenzen der Eßenshammer und Abbehauser Siefachten.
- N^o. 177. Verordnung vom 10. December 1892, betreffend Aenderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Bösel und Altenoythe.

N^o. 172.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Bechtaer Turnverein.
Oldenburg, 1892 November 30.

Das Staatsministerium macht bekannt, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruht haben, dem Bechtaer Turnverein, welcher durch einen aus 5 Mitgliedern bestehenden, in der Regel in der ordentlichen Hauptversamm-

lung jeden Jahres neu zu wählenden Turnrath und Namens desselben durch den Sprecher nach außen vertreten wird, auf Grund der §§. 1, 9 Absatz 2 Ziffer 1, und 10, Absatz 1 litt. b. der vorgelegten Statuten die Rechte einer juristischen Person zu verleihen.

Oldenburg, 1892 November 30.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Sansen.

Siebenbürgen.

N^o. 173.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Verfahren bei Enteignungen.

Oldenburg, 1892 December 2.

Zum Zweck der Regelung des Verfahrens in Enteignungsfällen wird Folgendes bestimmt:

1. Wenn das Eigenthum an Grundstücken enteignet wird, hat der Entschädigungsverpflichtete, sobald die Feststellung der Entschädigungen im Wesentlichen erfolgt ist, bei dem zuständigen Amtsgerichte ein Verzeichniß der enteigneten Grundstücke nach der Katasterbezeichnung unter Angabe der Größe, des Eigenthümers und der Entschädigungssumme mit dem Antrage einzureichen, ein Convocationsverfahren wegen der Ansprüche Dritter an die Entschädigungsgelder einzuleiten, und nach Beendigung desselben die Berichtigung des Grundbuchs zu bewirken.

Von dem Antrage auf Erlaß einer Convocation kann abgesehen werden, wenn auf das enteignete Grundstück Hypotheken oder sonstige dingliche Lasten im Grundbuch nicht eingetragen sind, oder wenn die aus dem Grundbuche ersichtlichen dinglich Berechtigten mit der Auszahlung der

Entschädigung an den Entschädigungsberechtigten sich einverstanden erklärt haben.

2. Die vorstehenden Bestimmungen finden da, wo die Grundbücher noch nicht angelegt sind, mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Berichtigung des Grundbuchs die Feststellung zu den Grundacten tritt.

Oldenburg, 1892 December 2.

Staatsministerium.

Sansen.

Meyer.

№. 174.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Erweiterung der Befugnisse des Großherzoglichen Steueramts Sever.

Oldenburg, 1892 December 6.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß mit Höchster Genehmigung dem Großherzoglichen Steueramt Sever die Befugniß

1. zur Ausfertigung von Zollbegleitscheinen I,
2. zur Wiederanlegung des amtlichen Verschlusses bei Verletzungen desselben (§. 96 des Vereinszollgesetzes, §. 30 des Begleitschein-Regulativs und §. 27, Absatz 2 des Eisenbahn-Zollregulativs),

beigelegt ist.

Oldenburg, 1892 December 6.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Drost.

№. 175.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aenderung des Reglements für die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Großherzogthums.

Oldenburg, 1892 December 7.

Mit Höchster Genehmigung wird das mittelst Ministerialbekanntmachung vom 12. April 1877 erlassene Reglement für die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Großherzogthums in folgenden Punkten geändert:

1. Im §. 6 erhalten die Bestimmungen unter f. und g. folgende Fassung:

In der Geschichte ist eine sichere und zusammenhängende Kenntniß der Hauptereignisse aller Epochen, sowie eine genaue der griechischen, römischen und deutschen Geschichte zu verlangen. Dabei ist das für die geschichtlichen Stoffe in Betracht kommende geographische Wissen stets zu berücksichtigen, aber auch darüber hinaus darauf zu halten, daß eine übersichtliche, aber befestigte Kenntniß des Geographischen überhaupt nicht verloren geht.

2. Im §. 7 fallen weg

die Worte: „2. ein lateinischer Aufsatz,“

ferner unter Ziffer 4 die Worte:

„eines deutschen Textes in's Griechische oder“ sowie in dem mit den Worten „die mündliche Prüfung“ beginnenden dritten Absätze das Wort „deutsche.“

Oldenburg, 1892 December 7.

Staatsministerium.

Departement der Kirchen und Schulen.

Flor.

Meyer.

№. 176.

Verordnung, betreffend die Veränderung der Grenzen der Esenshammer und Abbehauser Sielachten.

Oldenburg, 1892 December 8.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verordnen auf Grund des Artikels 27 der Deich-Ordnung vom 8. Juni 1855 nach stattgefundenener Vereinbarung der Ausschüsse der Esenshammer und Abbehauser Sielachten (Beschlüsse vom 17. Juni und 1. September 1892 beziehungsweise 9. August 1892), was folgt:

§. 1.

Die Parzellen 1 und 2 der Flur XII der Gemeinde Abbehausen, welche bisher zur Abbehauser Sielacht gehörten, werden zur Esenshammer Sielacht gelegt, sodaß die neue Sielscheidung im Osten der Parzellen 1 und 2 durch die westliche Beuferung des Stadländer-Butjadinger-Zuwässerungscanals und nördlich von der Parzelle 1 durch die Hoffinger Hellmer gebildet wird.

§. 2.

Die Grenzveränderung tritt mit dem 1. Januar 1893 in Wirksamkeit.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 8. December 1892.

(L. S.)

Peter.

Janßen.

Siebenbürgen.

№. 177.

Verordnung, betreffend Aenderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Bösel und Altenoythe.

Oldenburg, 1892 December 10.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen &c. &c.,

verordnen auf Grund des Artikels 3, §. 4 der revidirten Gemeindeordnung mit Zustimmung der beteiligten Gemeinden nachstehende Veränderung der Grenze zwischen den Gemeinden Bösel und Altenoythe:

Die neue Grenze beginnt bei dem Fest- oder Knickpunkte, welcher in der alten Grenze in 2205 m Entfernung von der Grenze des Amtes Friesoythe gegen das Amt Westerstede entfernt liegt, erstreckt sich in südwestlicher Richtung 660 m weit auf die Ostgrenze des bei der Theilung der Altenoyther Mark angelegten Weges Nr. 4 zu, läuft sodann in der Mittellinie dieses Weges bis zu dem bei der Theilung der Bösel-Osterloher Restmark angelegten Wege Nr. 4, und geht dann in nordwestlicher Richtung an der Nordostgrenze dieses Weges entlang bis zu dem Punkte, wo derselbe die alte Grenze wieder trifft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insignien.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 10. December 1892.

(L. S.)

Peter.

Jansen.

Siebenbürgen.